

## L 28 B 2005/08 AS PKH

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung  
28  
1. Instanz  
SG Berlin (BRB)  
Aktenzeichen  
S 99 AS 27320/08 ER

Datum  
27.09.2008  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 28 B 2005/08 AS PKH

Datum  
02.02.2009  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 27. September 2008 wird zurückgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die statthafte und zulässige Beschwerde ([§§ 172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]) der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 27. September 2008 über die Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe ist unbegründet.

Nach [§ 73a SGG](#) in Verbindung mit [§ 114](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) ist Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, dass eine Partei die Kosten der Prozessführung nicht oder nur zum Teil aufbringen kann. Jedenfalls in Verfahren, in denen wie hier Gerichtskosten nicht erhoben werden, ist ausschließliches Ziel des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Beiordnung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., § 73 a Rn 9). Da das Verfahren vor dem Sozialgericht abgeschlossen und ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin von der Antragstellerin nicht beauftragt worden ist, kann die Beschwerde – ungeachtet der Frage, ob bereits von Anfang an die erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht gefehlt hat – keinen Erfolg haben. Es ist nicht erkennbar, welche Kosten der Prozessführung vor dem Sozialgericht die Antragstellerin nicht hat aufbringen können, da keine Anwaltskosten angefallen sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 73 a SGG](#) in Verbindung mit [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BRB  
Saved  
2009-03-03